

UNTERNEHMENSsatzUNG FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN „KLINIKUM AUGSBURG“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung – GO – (BayRS 2020 – 1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009, GVBl. S. 400), Art. 89 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020 -6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009, GVBl. S. 400) in Verbindung mit Art 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – (BayRS 2126-8-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2008, GVBl. S. 139) erlässt der Krankenhauszweckverband Augsburg (KZVA) folgende Satzung:

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Augsburg“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

Vom 31. März 2010

§ 1 Name, Sitz und Stammkapital

- (1) Das Klinikum Augsburg ist ein selbständiges Kommunalunternehmen mit zwei Betriebsstellen – nachfolgend als „Kommunalunternehmen“ bezeichnet – in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Es führt den Namen „Klinikum Augsburg“. Die Betriebsstelle in Augsburg (Stadtteil Haunstetten), Sauerbruchstraße 6, führt die Bezeichnung „Klinikum Augsburg (Süd)“.

Der Sitz ist Augsburg.
- (3) Das Stammkapital beträgt 20.451.000 €.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit dem Klinikum Augsburg ein leistungsfähiges Krankenhaus der höchsten Versorgungsstufe zu betreiben. Das Klinikum Augsburg kann alle Maßnahmen ergreifen, die dem Kommunalunternehmen zu dienen geeignet sind. Hierzu gehören neben der Durchführung von stationären und ambulanten Behandlungen insbesondere Leistungen der stationären und ambulanten Vor- und Nachsorge und Rehabilitation.
- (2) Das Klinikum Augsburg nimmt als akademisches Lehrkrankenhaus an der klinisch-praktischen Ausbildung teil. Ferner betreibt das Kommunalunternehmen zum Zweck der Ausbildung Berufsfachschulen und stellt die notwendige Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen sicher.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Krankenhäuser wahrnehmen.
- (4) Sofern es dem Unternehmenszweck dienlich ist, kann das Kommunalunternehmen mit Zustimmung des KZVA andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen.
- (5) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums Augsburg zusammenhängen (Sondervermögen „ZKA und früheres Krankenhaus Haunstetten“) über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zum Sondervermögen des Kommunalunternehmens gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung wird zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Krankenhauszweckverband Augsburg durch Vereinbarung geregelt.

§ 3

Beteiligung an Forschungsprojekten

Das Kommunalunternehmen kann sich im Rahmen von medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben im Einzelfall beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, dass die erforderliche Finanzierung ohne Belastung des Haushaltes des KZVA gesichert ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages (§ 10 Abs. 2 WkKV) erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszweckes verwendet werden darf.
- (3) Das Kommunalunternehmen darf keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens an den Krankenhauszweckverband Augsburg, der es für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. Der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8).
2. Der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf stimmberechtigte Mitglieder (einschl. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des KZVA) an, die von der Verbandsversammlung des KZVA bestellt werden.
 - (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der stellvertretende Vorsitzende des KZVA. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vorsitzende des KZVA. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Verwaltungsrates vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.
 - (3) Für jedes weitere stimmberechtigte Mitglied ist ein Vertreter von der Verbandsversammlung des KZVA zu bestellen.
 - (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des KZVA für sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates und deren Vertreter endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt
-

bis zum Amtsantritt der von der Verbandsversammlung des KZVA bestellten neuen Mitglieder und deren Vertreter aus.

- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
1. zugewiesene Beamte und hauptberufliche Beschäftigte des Kommunalunternehmens.
 2. Leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und leitende Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung des KZVA festgelegt wird.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ihm kommt ein selbständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann ihm nicht angehörende Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Grundsätze der strategischen Rahmenbedingungen für das Kommunalunternehmen (§ 2 Abs. 1 – 3 und § 3 der Satzung).
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife).
 3. Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan.
 4. Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten.
 5. Die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen.
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung sowie Festlegung des Kreditrahmens.
 7. Bestellung des Abschlussprüfers.
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstandes.
-

9. Bestellung und Abberufung des Vorstandes und seiner Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes.
 10. Bestellung und Abberufung des Medizinischen Direktors, von Chefärzten, Leitenden Oberärzten, dem Leitenden Krankenhausapotheker, dem Pflegedirektor sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesen.
 11. Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand.
 12. Geschäftsordnung der Patientenvertretung und Bestellung des Patientenvertreters.
 13. Erwerb und Veräußerung von Immobilienvermögen, soweit deren Wert einen Betrag von 500.000 € übersteigt sowie von sonstigen Vermögensgegenständen, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 1,5 Mio. € übersteigt.
- (3) Dem Vorstand gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand und sein Stellvertreter handlungsunfähig sind.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
 - (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet.
 - (3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
 - (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
 - (5) In dringenden Fällen ist der Vorstand mit der Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
 - (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
-

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Für den Vorstand ist ein Vertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Kommunalunternehmens.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Stellvertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).
 - (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss einschließlich Anhang nach den Vorschriften der KHBV und den Lagebericht innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 107 Abs. 1 GO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich – über den KZVA – der Stadt Augsburg und dem Landkreis Augsburg zu.
-

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 107 Abs. 2 GO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des KZVA obliegen die Betätigungsprüfung gemäß Art. 106 Abs. 4 GO sowie die Prüfung nach Art. 103 GO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Augsburg. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens regelt der Verwaltungsrat.
- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

§ 13
Mitgliedschaft KAV und ZVK;
Stellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Kommunalunternehmen ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. März 2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. September 2005 außer Kraft.

Augsburg, den 31. März 2010

Martin Sailer
Landrat und Verbandsvorsitzender

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung und des leichteren Verständnisses wird bei entsprechenden Formulierungen jeweils die männliche Form gewählt; sie gilt unmittelbar und in gleicher Weise für Frauen.
